



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 09 vom 28.05.2026

Inhaltsübersicht

- **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 92693 Eslarn**

Az.: 73.5651.07.02

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 92693 Eslarn**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab als Vertreter des Freistaats Bayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird das in der beigefügten Lage-skizze blau umrandete Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer zum Standort der Bienen zum Sperrbezirk erklärt.

Die Lageskizze ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

1. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgendes:

1.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

1.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

1.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

1.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

2. Ziffer 1. 3. findet keine Anwendung auf

2.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Abteilung 7, Veterinärwesen und Verbraucherschutz unter der Telefonnummer: 09602/79-7010, anzuzeigen.
2. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

V.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Auf der Flurnummer 3457/2 der Gemarkung Eslarn werden Bienenvölker gehalten. Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat am 12.05.2026 zur Seuchenermittlung bei vier Bienenvölkern und einer Brutwabe vier Proben Futterhonig und eine Brutwabe genommen und dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übersandt. Das LGL stellte mit Befund/Gutachten vom 22.05.2026 fest, dass die bakteriologische Untersuchung den Nachweis von *Paenibacillus larvae* (Amerikanische Faulbrut) erbrachte. Das Veterinäramt des Landkreises Neustadt an der Waldnaab hat daraufhin am 22.05.2026 den Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab ist nach § 5 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung sind § 10 Abs. 1, § 11, § 4 und § 5 b der Bieneneseuchen-Verordnung.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine auf Bienen übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht, die

Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährdet und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenslage der örtlichen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist – soweit möglich – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Dem Landratsamt Neustadt an der Waldnaab steht hierbei grundsätzlich kein Ermessen zu, da es sich um eine Muss-Vorschrift handelt. Die Ausweisung der über den geometrischen Radius von einem Kilometer erfolgte nach sachlichen Gesichtspunkten. Sie berücksichtigen hierbei die gegebene Landkreisgrenze.

Die nach III. verfügte sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden einhergeht. Die Maßnahme zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche muss daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Verhinderung der Seuchenverschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein möglicherweise entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die Kostenentscheidung unter V. stützt sich auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes unter VI. in Form der Allgemeinverfügung war gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG erforderlich, um die gebotenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Bienenbesitzern mitzuteilen.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird unter VI. Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben gilt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

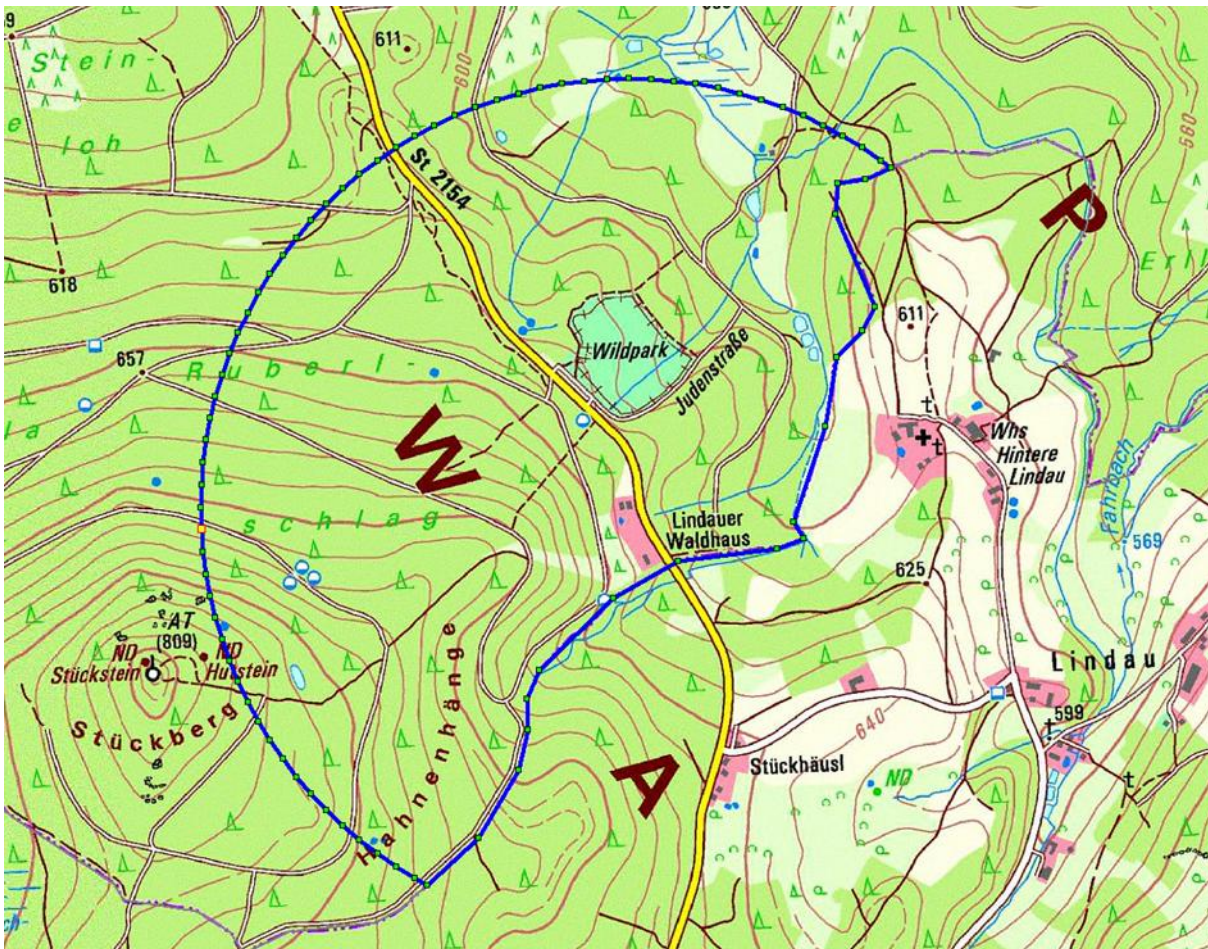
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Neustadt a. d. Waldnaab, 27.05.2026

gez.

Meier
Landrat

Anlage:

Karte mit Darstellung Überwachungszone (blaue Linie):



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.